



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Übersetzungsprobleme im frühen Mittelalter

Heck, Philipp

Tübingen, 1931

8. Die Lex Angliorum

[urn:nbn:de:hbz:466:1-72432](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-72432)

Anhaltspunkte (saiga) nahegelegt, bedarf aber noch der näheren Untersuchung.

Auf die einzelnen bestätigenden Beobachtungen kann ich an dieser Stelle nicht eingehen; ich will nur zwei hervorheben, weil sie für die Lehre vom Übersetzungsvorgang besonderes Interesse bieten:

7. Die erste Beobachtung bietet die Lex Chamavorum selbst¹⁾. Wie früher bemerkt, steht es außer Zweifel, daß die ständische Differenz, die in den Wergeldern zum Ausdruck gekommen ist, auch in den sonstigen Bußen gegolten hat. Die Lex Chamavorum scheint abzuweichen. Der Francus hat das dreifache Wergeld des Neufreien, aber scheinbar keine höheren Bußen. Das ist nur Schein und kann nur Schein sein. Die Ziffern sind allerdings gleich. Deshalb müssen die Schillinge verschieden gewesen sein. Die Redaktoren sind während der Verhandlung in eine frühere Form der Normgebung zurückgeglitten, und diese Form ist es, die wir als Anordnung des Constitutums erkannt haben. Es ist die doppelte Anwendung derselben Ingenuusnorm in verschiedenen Schillingen. Diese Beobachtung beweist, daß unsere Rekonstruktion richtig ist, sie zeigt aber zugleich, mit welchen Entgleisungen wir bei einer Übersetzung zu Protokoll rechnen können. Die tatsächlich vorhandene Verschiedenheit der Bußschillinge tritt überhaupt nicht hervor.

8. Die Lex Anglicorum et Werinorum (Thüringer) ist ein Aachener Rechtsprotokoll. In der Lex ist die Lex Ripuaria in umfassender Weise benutzt worden, namentlich sind bei den Wundbußen Ingenuusnormen als Vorlage verwendet worden. Die Benutzung einer lateinischen Vorlage durch eine deutschsprechende Versammlung kann sich nur mit Hilfe von zwei Übersetzungen vollzogen haben: Die lateinischen Normen der Vorlage wurden ins Deutsche übersetzt und der Versammlung vorgetragen, dann wurde beraten und entweder unveränderte Übernahme oder Abänderung beschlossen. Die deutsche Formulierung des Beschlusses wurde dem Translator diktiert, von ihm ins Lateinische übersetzt und als Norm des neuen Gesetzes niedergeschrieben oder diktiert. Die Benutzung der Ingenuusnormen der Lex Ripuaria hat nun in der Lex Angliorum jedesmal ohne Ausnahme die Entstehung von zwei Normen zur Folge gehabt: eine voranstehende Norm für die adalingi mit hoher Buße und eine nachfolgende Norm für die liberi mit einer dreimal so geringen Buße²⁾.

¹⁾ Vgl. den näheren Nachweis Ständeproblem S. 357 ff.

²⁾ Vgl. als Beispiel die Stellen

Lex Ripuaria	Lex Angliorum
Cap. 1: Si quis ingenuus ingenum ictu percusserit, solidum 1 culpabilis iudicetur. Si bis, 2 solidos, si ter, 3 solidos iudicetur. (Abgeändert durch Capitulare lege additum 803?	§ 4: Qui adalingum ictu percusserit, 30 solidos componat aut cum 5 iurat.
Cap. I: Si quis ingenuus ingenum ictu percusserit, 15 s. componat.)	§ 5: Qui liberum, 10 solidos componat aut cum 5 iurat.

Wie erklärt sich die Entstehung dieser Doppelnormen? Die alte Lehre hielt die Ingenuusnormen der Lex Ripuaria für eindeutig und bezog die Ziffer auf den Nominalwert in Kleinschillingen. Deshalb wurde angenommen, daß die Anglowarnen zuerst die Freiennormen aus der Vorlage übernahmen und dann jede Norm zugunsten ihres Adels verdreifachten. Diese Annahme scheidet schon daran, daß die Adalingsnormen vorangehen. BRUNNER¹⁾ meint freilich, daß die Voranstellung doch ganz nahe lag: »Der Adaling ging eben dem Gemeinfreien im Rang vor«, aber BRUNNER hat dabei die Eigenart der Übersetzung zu Protokoll ignoriert, so sehr ich sie betont hatte. Bei einer Übersetzung nach Protokoll konnte man die Beschlüsse nur in derjenigen zeitlichen Reihenfolge protokollieren, übersetzen und niederschreiben, in der sie gefaßt wurden. Jede Abweichung von der zeitlichen Reihenfolge würde Zeitverlust und Verwirrung bewirkt haben. Unsere Auffassung der Ingenuusnormen bietet nun eine andere, allein befriedigende Erklärung. Wir haben angenommen, daß seit dem Constitutum Pippins jede Ingenuusnorm für die Rechtsanwendung zwei Normen enthielt, eine Norm für den Altfreien, den Ripuarius, bezogen auf Vollschillinge, oder in kleinen Schillingen auf den dreifachen Nominalbetrag, und eine Norm für den Neufreien, bezogen auf den Nominalbetrag in kleinen Schillingen. Die Doppelnormen in der Lex Angliorum sind nicht das Ergebnis einer sachlichen Abänderung, sondern einer abweichenden Formulierung, einer Auseinanderlegung. Die beiden Normen, die in jeder Ingenuusnorm in der Vorlage enthalten waren, wurden auseinander genommen und getrennt nebeneinander hingesezt. Zuerst die Norm für den Altfreien, den Adaling, dann die Norm für den Neufreien, den liber des Gesetzes. Den Anglowarnen war wohl die »duplex interpretatio« nicht deutlich genug, sie haben deshalb an die Stelle der doppeldeutigen Norm jedesmal zwei eindeutige hingestellt.

Der Vorgang ist im einzelnen wie folgt zu denken: Jede Ingenuusnorm wurde zweimal übersetzt. Dabei wurde der Schilling als Vollschilling bewertet und deshalb in drei Kleinschillingen ausgedrückt. Die Norm wurde beschlossen und die umgerechnete Schillingzahl niedergeschrieben. Dann wurde dieselbe Norm vorgetragen, aber ingenuus mit frei übersetzt und der Schilling mit Kleinschilling bezeichnet. Diese Norm wurde wiederum übersetzt und ohne Änderung der Schillingszahl niedergeschrieben. Diese Verdeutlichungsabsicht scheint mir auch daraus hervorzugehen, daß trotz der

(Fortsetzung der Anm. 2 von S. 155.)

Cap. 2: Si quis ingenuus ingenuum	{	§ 6: Sanguinis effusio adalingi 30
percusserit, ut sanguis exeat,		solidis componatur, aut cum 6
terram tangat bis 9 solidos		hominum sacramento negetur.
culpabilis iudicetur aut, si		§ 7: Liberi hominis 10 solidis aut
negaverit, cum 6 iurat.		6 hominum sacramento negetur.

¹⁾ Für die Polemik BRUNNERS, Probleme S. 250 ff., ist wieder bezeichnend, daß er weder die Protokollübersetzung, noch die Doppeläquivalenz von ingenuus, die beide für meine Erklärungen entscheidend sind, mit einem Worte erwähnt. Dafür bringt er eine verwirrende Fülle von einzelnen Be-
anstandungen, die überall unwesentlich, größtenteils aber auch unrichtig sind.

engen Anlehnung und der umfassenden Benutzung gerade der Ingenuusnormen doch das Wort *ingenuus* selbst folgerichtig vermieden ist. Das doppeldeutige Wort ist eben durch zwei Sonderbezeichnungen für seine beiden Bedeutungen *Adaling* und *frei* ersetzt worden. Der Verdeutlichungsabsicht haben wir es auch zu danken, daß uns dieses Gesetz als einziges die deutsche Bezeichnung des Altfreien in *adalingus* erhalten hat.

Eine bestimmte Bestätigung für die zeitliche Priorität der Adalingsnormen bringt die Behandlung der Frauenbußen¹⁾. Die Vorlage sprach nur von der *femina Ripuaria* und nicht von einer *ingenua*. Die Anglowarnen haben auch in dieser Sache ihrem System entsprechend, Normen für den oberen und für den unteren Stand gebildet, und zwar je drei Normen für den *Adaling* und für den *Freien*. Aber nur die Adalingsnormen sind richtig gebildet, dagegen ist die Reproduktion bei der ersten Freiennorm verunglückt²⁾. Daraus ergibt sich m. E. die zeitliche Priorität der Adalingsnormen. Bei der Schwierigkeit der damaligen Gesetzgebung konnte es geschehen, daß bei der Bildung einer Norm, die nicht schon in der Vorlage enthalten war, ein Versehen vorkam. Dagegen halte ich es für unmöglich, daß zuerst bei einfacher Übernahme eine falsche Form gebildet, und dann durch eine Verdreifachung doch eine richtige Adalingsnorm gewonnen wurde. Wäre der Fehler bei der Verdreifachung aufgeheilt worden, so hätte er nicht mehr bei der Freiennorm niedergeschrieben werden können. Der Zustand der Überlieferung ist nur verständlich, wenn wir annehmen, daß, wie es bei einer Übersetzung nach Protokoll verständlich ist, die Normen in der Reihenfolge, wie wir sie haben, gebildet und jedesmal in der Reihenfolge der Entstehung niedergeschrieben wurden. Dabei bestätigt diese Reihenfolge zugleich, daß für die Redaktoren *Ripuarius* und *ingenuus* nicht gleichbedeutend, und daß für die *Ripuaria* der Vorlage die Adalingsfrau und nicht die Freienfrau standesgleich war.

Durch die Doppelnorm der *Lex Angliorum* und die *duplex interpretatio* der Ingenuusnormen wird zugleich die Erkenntnis weiter bestätigt, daß die

¹⁾ Die Normen lauten:

Lex Ripuaria	Lex Angliorum
XII. 1. Si quis feminam Ripuariam interfecerit, postquam parere coeperit, usque ad quadagesimum annum, 600 solidos culpabilis judicetur.	1. c. 48. Qui feminam nobilem virginem nondum parientem occiderit, 600 solidos componat. Si pariens eret, ter 600 solidos. Si jam parere desiit, 600 solidos.
XIII. Si quis puellam Ripuariam interfecerit, 200 solidos culpabilis judicetur.	2. c. 49. Qui liberam non parientem occiderit bis 80 et 6 solidos et duos tremissis componat, si pariens est, 600 solidos, si jam desiit 200 solidos componat.

²⁾ Der Fehler bestand darin, daß die Redaktoren bei dem Freiangeld den *fredus* zu Unrecht gedrittelt haben. Gemeinfreie S. 194.

Äquivalenz *ingenuus* = edel auch in der Karolingerzeit bekannt, wenn auch nicht üblich war und daß sie mit der anderen Äquivalenz *ingenuus* = frei konkurrierte.

9. Die Erkenntnis der karolingischen Standesgliederung hat eine allgemeinere Bedeutung¹⁾. Einmal für das Verständnis der Erscheinung, daß die alten Merowingergesetze noch in der Karolingerzeit Geltung hatten. Ohne diese Erkenntnis müßte es auffallen, daß diese alten Gesetze in Geltung blieben, ohne wesentliche Textänderungen zu erfahren. Die vorstehenden Erörterungen haben ergeben, daß die Anwendung tatsächlich eine umfassende Änderung erfahren hatte. Die zur Zeit Karls im fränkischen Stammesgebiete wirklich lebendige Standesgliederung ist nicht aus den merowingischen Gesetzen zu ersehen, sondern aus der zeitgenössischen Aufzeichnung in der *Lex Chamavorum*. In dieser Hinsicht bekundet uns diese *Lex* nicht ein lokales Sonderrecht, sondern das allgemeine Recht des fränkischen Stammes. Diese Neuordnung ist aber, und das hat für unsere These besondere Bedeutung, nicht durch Änderung des Gesetzestextes erfolgt, sondern durch gesetzliche Anordnung der Rückübersetzung, also schließlich infolge eines der Übersetzungsvorgänge, deren Erforschung die Übersetzungslehre fordert²⁾.

¹⁾ Ein Nebenaufschluß ergibt sich für die Normgebung der karolingischen Volksrechte. Die fränkischen Merowingergesetze hatten die Gemeinfreien als Normträger verwendet, die *Salici*, *Ripuarii* und die *ingenui* in der engeren Bedeutung. Aber durch das *Constitutum Pippins* und die ausdehnende Anwendung der *Ingenuus*form waren auch die unteren Freien in diese Stellung eingerückt. Es waren nunmehr zwei Stände vorhanden, deren Bußen gleich eingehend geregelt waren. Diese Duplizität der Normgebung erklärt es m. E., daß in zwei der karolingischen Volksrechte, in dem Rechte der Friesen und in dem Rechte der Thüringer die Einheit der Normgebung beeinträchtigt erscheint. Auf die jüngere Geltungsform der alten Gesetze ist der Versuch in der *Lex Frisionum* zurückzuführen, der allerdings bald aufgegeben wurde, alle drei Stände zu berücksichtigen. Ebenso aber das Vorwalten der Doppelnormen in der *Lex Angliorum*. In der *Lex Frisionum* ist die Einheitlichkeit ferner dadurch getrübt worden, daß *Liberinormen* der *Lex Allamanorum* als Vorlage benutzt wurden, die bei der Rückübersetzung als *Frilingsnormen* erschienen, während die Friesen bei eigener Initiative auf dem Niveau des Edelings kodifizierten. Vgl. *Lex Fris.* S. 117 ff.

²⁾ Das Verständnis des *Constitutums Pippins* ist auch für die Stellung der Römer nach den fränkischen Gesetzen bedeutsam, die neuerdings S. STEIN in *Mitt. d. Inst. f. österr. GF.* 1931, S. 1 f. behandelt. STEIN beobachtet, daß das Wort *Romanus* zunächst außerhalb der Gesetze in einem sozialen Sinne als Bezeichnung der niederen bäuerlichen Bevölkerung des gemeinen Manns verwendet wird. Diese Feststellung ist sehr dankenswert und spricht m. E. dafür, daß die altfreien Franken sich in den eroberten Gebieten als Herrenstand fühlten (vgl. oben S. 105). STEIN will aber auch den *romanus*, der in den fränkischen Gesetzen der Merowingerzeit das kleine Wergeld von 100 Vollschildingen hat und dem Franken in der Ehe nicht ebenbürtig ist, in diesem sozialen Sinne auffassen und den sozial höher stehenden Römer